

Daniela Demko / Kurt Seelmann / Paolo Becchi (Hg.)

Würde und Autonomie

Fachtagung der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, 24.–25. April 2013, Landgut Castelen, Augst



ARSP Beiheft 142

Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

Franz Steiner Verlag



Nomos

Daniela Demko / Kurt Seelmann / Paolo Becchi (Hg.)
Würde und Autonomie

ARCHIV FÜR RECHTS- UND SOZIALPHILOSOPHIE

ARCHIVES FOR PHILOSOPHY OF LAW AND SOCIAL PHILOSOPHY

ARCHIVES DE PHILOSOPHIE DU DROIT ET DE PHILOSOPHIE SOCIALE

ARCHIVO DE FILOSOFÍA JURÍDICA Y SOCIAL

Herausgegeben von der Internationalen Vereinigung

für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR)

Redaktion: Dr. Annette Brockmüller, LL. M.

Beiheft 142

Daniela Demko / Kurt Seelmann / Paolo Becchi (Hg.)

Würde und Autonomie

Fachtagung der Schweizerischen Vereinigung
für Rechts- und Sozialphilosophie, 24.–25. April 2013,
Landgut Castelen, Augst



Franz Steiner Verlag



Nomos

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [<http://dnb.d-nb.de>](http://dnb.d-nb.de) abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2015

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

Franz Steiner Verlag: ISBN 978-3-515-10949-9 (Print)

Franz Steiner Verlag: ISBN 978-3-515-10952-9 (E-Book)

Nomos Verlag: ISBN 978-3-8487-1971-6

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
---------------	---

ERSTER TEIL: DAS VERHÄLTNIS VON „MENSCHENWÜRDE UND AUTONOMIE“

<i>Georg Lohmann, Magdeburg</i> Was umfasst die „neue“ Menschenwürde in den internationalen Menschenrechtsdokumenten?	15
---	----

<i>Tilo Wesche, Basel/Gießen</i> Die Würde von Freien und Gleichen. Zur Begründung der menschlichen Würdeidee	41
---	----

<i>Stephan Kirste, Salzburg</i> Recht – Selbst – Bestimmung	65
--	----

<i>Ralf Stoecker, Bielefeld</i> Worin liegen Menschenwürde-Verletzungen? Eine Fallgruppenanalyse	91
---	----

<i>Ulrich Schroth, München</i> Umfang und Grenzen einer Bestrafung wegen Organhandels bei der Lebendorganspende. Zur Kritik der deutschen Lösung – ein Alternativvorschlag.....	107
--	-----

ZWEITER TEIL: ALTERNATIVE BEDEUTUNGS- UND BEGRÜNDUNGSBESTIMMUNGEN VON MENSCHENWÜRDE

<i>Sabrina Zucca-Soest, Hamburg</i> Autonomie als Notwendige aber nicht hinreichende Bestimmung der Menschenwürde	117
---	-----

<i>Gunnar Duttge, Göttingen</i> Die „Sakralität“ des Menschen.....	145
---	-----

<i>Peter Schaber, Zürich</i> Die Bedeutung von Instrumentalisierung und Demütigung als Würdeverletzung	159
---	-----

<i>Paolo Becchi, Genua/Luzern</i> Menschenwürde als Bremse	169
---	-----

**DRITTER TEIL: EIN ERWEITERTES WÜRDEVERSTÄNDNIS ÜBER MENSCHENWÜRDE
HINAUS: DIE WÜRDE NICHTMENSCHLICHER LEBEWESEN**

Tatjana Hörnle, Berlin

Menschenwürde und Speziesismus 183

Jean-Claude Wolf, Fribourg

Würde der Tiere? 195

Autorinnen und Autoren sowie Herausgeberin und Herausgeber..... 216

VORWORT

Am 24. und 25. April 2013 fand auf dem Landgut Castelen der „Römerstiftung Dr. René Clavel“ in Augst (dem ehemals römischen Augusta Raurica) bei Basel ein internationales Forschungskolloquium zum Thema „Würde und Autonomie“ statt, aus welchem die Beiträge in diesem Band hervorgegangen sind. Die überarbeiteten Referate werden hierbei ergänzt durch Beiträge von Teilnehmenden, die als Diskutanten eingeladen waren.

Die Ausgangsüberlegung der Veranstaltenden war, dass in der modernen Ethik ebenso wie im modernen Recht (*Menschen-*)*Würde* und *Autonomie* zentrale Fundierungsbegriffe sind. Der Mensch soll nicht in seiner Würde missachtet, insbesondere nicht wie eine Sache instrumentalisiert, nicht „zum Objekt“ gemacht werden und er soll als verantwortlich Handelnder in seinen Freiheits- und Selbstbestimmungsrechten und damit in seiner Autonomie anerkannt und geschützt werden: Autonomie erweist sich insoweit als ein tragender Grund für die Bestimmung von Würde. Aber ist es hinreichend, Würde allein und ausschliesslich von der Autonomie her bestimmen zu wollen? Nicht nur der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts fähige und in diesem Sinne autonome Menschen, sondern vielmehr *alle* Menschen sollen in ihrer Menschenwürde geachtet und geschützt werden: Auch (etwa) Kleinkinder und in schwerster Weise geistig behinderte Menschen sind nach den entsprechenden rechtlichen Regelungen Träger von Menschenwürde – ja sie sind, was ihre Bewahrung vor Verletzungen der Menschenwürde angeht, sogar mehr noch als alle anderen (autonomen) Menschen einer solchen Achtung und eines solchen Schutzes ihrer Würde bedürftig. Die Würde dieser besonders schutzbedürftigen Menschen mit der Achtung und dem Schutz ihrer *Autonomie* zu erklären, ist hierbei ein zumindest schwieriges Unterfangen. Überhaupt stellt sich des Weiteren für *alle*, also für autonome und nicht-autonome Menschen die Frage, ob es jenseits von Autonomieverletzungen nicht auch andere Anknüpfungspunkte für Menschenwürdeverletzungen gibt. Dies hat schon lange zu Überlegungen darüber geführt, ob die Bestimmung von Menschenwürde nicht doch eines anderen – oder doch zumindest eines weiteren, zusätzlichen – tragenden Grundes jenseits der Autonomie bedürfe und welche Gründe (etwa Empathie, Sakralität oder Schutz vor Demütigung) hierfür im Einzelnen in Betracht kommen könnten.

Kann bereits die *Menschenwürde*, die in der Schweizerischen Bundesverfassung in Art. 7 an der Spitze des Grundrechtekatalogs und im deutschen Grundgesetz sogar ganz am Anfang in Art. 1 Abs. 1 garantiert ist, nicht allein mit einem Autonomieschutz begründet werden, so gilt dies noch viel mehr für Überlegungen zur Achtung und zum Schutz von Würde im *ausserhumanen* Bereich: Die Erweiterung eines Würdeverständnisses über den Menschen hinaus und dessen Bezugnahme auch auf *nicht-menschliche* Lebewesen stellen sich mit Blick auf unser traditionelles Würdeverständnis gerade als eines *Menschenwürde*verständnisses als neue und in Zukunft weitere Relevanz gewinnende Herausforderung für die Entwicklung und genaue Ausformung eines menschliche *und* nicht-menschliche Lebewesen einbeziehenden Würdeverständnisses dar. In den letzten Jahren ist die Würde auch von *nicht-menschlichen* Lebewesen, etwa in Gestalt einer Tierwürde oder einer Pflanzenwürde, in zunehmendem Masse zum Gegenstand philosophischer und rechtlicher Diskussionen ge-

worden, wobei gerade hierfür Überlegungen zu einem Würdeverständnis unvermeidlich sind, das sich nicht an den auf den Menschen bezogenen Autonomiebegriff bindet. In kontroverser Weise wird für nicht-menschliche Lebewesen etwa über die Verwendung des „Würde“-Begriffs an sich, über die massgeblichen Anknüpfungspunkte für eine Bestimmung ihrer sog. *kreatürlichen* Würde und über Unterschiede zwischen einer Würde für menschliche und nicht-menschliche Lebewesen gestritten. Speziell in der Schweiz besteht hier für solche philosophischen und rechtlichen Diskussionen ein grundlegendes Klärungsbedürfnis, ist hier doch ein erweiterter Würde-Begriff sogar positiv-rechtlich in der Bundesverfassung (Art. 120 BV: „Würde der Kreatur“) auch auf nichtmenschliche Lebewesen bezogen.

Diese unterschiedlichen Begründungsdimensionen des Würdebegriffs, der sich teilweise über das Prinzip der *Autonomie* fundiert und teilweise zu seiner Begründung *anderer* Erwägungen bedarf, gilt es mit Hilfe der hier veröffentlichten Beiträge nun in der Weise auszuleuchten, dass sich der erste und zweite Teil des Bandes der Bedeutungs- und Begründungsbestimmung von *Menschenwürde* widmen und sich der dritte Teil des Bandes der Frage nach einer Erweiterung des Würdeverständnisses über den Menschen hinaus auf *nicht-menschliche* Lebewesen öffnet: Im ersten Teil des Bandes soll mit Blick auf das *Menschenwürde* verständnis der hier traditionell vorrangig betonte Aspekt der *Autonomie* ins Zentrum gerückt und das spezielle *Verhältnis von Menschenwürde und Autonomie* aufgegriffen werden. Der zweite Teil des Bandes sucht sodann für das *Menschenwürde* verständnis nach *alternativen* Fundierungen jenseits von Autonomie. Der dritte Teil des Bandes fragt schliesslich nach Begründungs- und Bedeutungsaspekten eines *erweiterten* , über den Menschen hinausgehenden und auch *nicht-menschliche* Lebewesen (wie etwa Tiere) einbeziehenden Würdeverständnisses und führt hier (etwa) auch zur Frage, ob eine Ausdehnung des Würdebegriffs unter Anknüpfung an die *Menschenwürde* oder an ein von vornherein originäres weiteres Konzept von *Würde* an sich erfolgen könnte.

Im ersten Teil des vorliegenden Bandes zum *Verhältnis von Menschenwürde und Autonomie* wird die enge und spezielle Verbindung zwischen diesen beiden Begriffen der Menschenwürde und der Autonomie erforscht. Hierbei interessiert zunächst der Umstand, dass der moderne Begriff der Menschenwürde trotz seiner vielen älteren Wurzeln in der heutigen Debatte stark durch Immanuel Kant bestimmt ist, der aus der Autonomie – verstanden als Selbstgesetzgebung ausgehend von der durch Verallgemeinerbarkeit bestimmten Vernunft – das Selbstzweck-Sein und das Selbst-Gesetzgeber-Sein und daraus die Würde des Menschen herleitet. Diese „Würde“ setzt Kant in einen Gegensatz zum „Preis“, den eine Sache hat. Inhaltlich besteht ein deutlicher Bezug der Würde zu einem solchen Verständnis von Autonomie dann, wenn die Verletzung von Menschenwürde in der vollständigen Instrumentalisierung gesehen wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass noch eine andere enge Verbindung von Würde und Autonomie über eine insbesondere von Adam Smith über John Stuart Mill bis zur heutigen Verwendung des Autonomiebegriffs fortgesetzte pragmatischere Linie verläuft, wonach aber die Autonomie keinen objektivierten, sondern einen individualistischen Charakter zugesprochen bekommt und daher auch eine Selbstbestimmung des aus der Sicht anderer „unvernünftig“ Handelnden einschliesst. Dieser Begriff von Autonomie wird ebenfalls in der Nachkriegsgeschichte als wichtiger Gegenstand des Schutzes der Menschenwürde angesehen. Auch die in der derzeitigen philosophischen Diskussion häufig als Schutzgrund der

Menschenwürdegarantie genannte Selbstachtung steht in einer engen Beziehung zu diesem eher auf Mill zurückzuführenden Verständnis von Autonomie. Von der grundsätzlichen Auswahl des für die Menschenwürde verwendeten Autonomiebegriffs hängt zudem ab, wie man das Verhältnis zwischen der Menschenwürde und den Menschenrechten versteht.

Diesen und weiteren der soeben angesprochenen Themenaspekte(n) zum *Verhältnis von Menschenwürde und Autonomie* widmen sich die Beiträge im ersten Teil des Bandes: Insbesondere mit dem Verhältnis der Menschenwürdegarantie zu den Menschenrechten, also mit einem seit Mitte des 20. Jahrhunderts an Rechte geknüpften und in der Autonomie-Tradition stehenden Menschenwürdebegriff befassen sich die Beiträge von **Georg Lohmann (Magdeburg)** und **Tilo Wesche (Basel/Gießen)**. Durch die Aufnahme u.a. relationaler (Autonomie als Resultat der Beziehung zu anderen Menschen), prozeduraler (Autonomie als Willensprüfung auf einer Metaebene) und substanzieller (inhaltsbezogener) Aspekte haben sich die Konzeptionen von Kant und Mill inzwischen in verschiedene Richtungen ausdifferenziert. Auch ist zentral für moderne Autonomie-Begriffe, welches Verständnis von Autonomie-Schutz gerade das Recht zugrunde legt. Über die Bandbreite des heutigen Autonomiebegriffs und die sich daraus ergebenden Fragen gerade für das Recht, das an das Fehlen von Autonomie Eingriffsbefugnisse knüpft, schreibt **Stephan Kirste (Salzburg)**. In einer Fallgruppenanalyse fragt sodann **Ralf Stoecker (Bielefeld)** nach möglichen Verletzungen der Menschenwürde. Anschliessend gilt es weitere, vor allem praktische Fragen im Verhältnis zwischen Menschenwürde und Autonomie zu beantworten: Lässt sich Autonomie, in Bereichen wie etwa der Organtransplantation, durch den Gedanken der Menschenwürde, mit dem sie doch so eng verbunden ist, gar beschränken? Und wie steht es generell um die Vereinbarkeit bestimmter Formen eines (beispielsweise sanften) Paternalismus mit dem Autonomiegedanken? Dies ist die Thematik des Beitrages von **Ulrich Schroth (München)**, der an Einzelheiten der Regelung der Organtransplantation aufzeigen kann, wie der Gedanke der Würde hier herangezogen wird gerade zur *Begrenzung* der Autonomie. Dies leitet bereits über zu einer *anderen* Sicht auf die Verhältnisbestimmung von Würde und Autonomie – und hier zu möglichen *Alternativen* zu einer nur oder vorrangig aus der Autonomie begründeten Würde: Solchen *alternativen* Bedeutungs- und Begründungsbestimmungen der Würde widmen sich nunmehr der zweite und dritte Teil des Bandes.

Mögliche Alternativen zu einem von der Autonomie her verstandenen *Menschenwürdeverständnis* können sich, so erweist es sich im *zweiten Teil* des Bandes, aus ganz unterschiedlichen weiteren Zugängen eröffnen. Eine Möglichkeit, so zeigt **Sabrina Zucca-Soest (Hamburg)**, besteht darin, der Autonomie die *Empathie* zur Würdebestimmung an die Seite zu stellen. **Gunnar Duttge (Göttingen)** sucht unter Rückgriff auf Hans Joas den Grund der Würde mit Hilfe der *Sakralität* der Person zu bestimmen. **Peter Schaber (Zürich)** zählt neben der Instrumentalisierung, die als Autonomie-Beeinträchtigung verstanden werden kann, auch jenen Typ von *Demütigung* unter die Würdeverletzungen, durch die dem Einzelnen klar gemacht wird, dass er „nicht zählt“. Schliesslich fragt **Paolo Becchi (Genua/Luzern)** in seinem der Würdeproblematik in den Biowissenschaften gewidmeten Beitrag, ob Würde in diesem Bereich nicht vielleicht – von der jeweiligen *Lebensphase* des Menschen abhängig – *Unterschiedliches* bedeuten könne, so dass sich auch hier der Schutz der Autono-

mie nur als einer der möglichen Aspekte für eine Begründung von Menschenwürde erweist.

Der dritte Teil des Bandes wendet sich dann der Thematik zu, ob und ggf. wie ein Würdeschutz – wenn er schon beim Menschen nicht zwingend und ausschliesslich an die Autonomie gebunden ist – moralisch auch für *nichtmenschliche* Lebewesen begründet werden kann und was eine solche sog. *kreätürliche* Würde (z. B. in Gestalt einer Tierwürde) im Einzelnen bedeuten könnte. Dies betrifft zum einen die Frage, was aus dem Arsenal der Begründungen des *Menschenwürdeschutzes* auch für die Begründung des Würdeschutzes bei nichtmenschlichen Lebewesen herangezogen werden könnte (und was nicht). Betroffen ist aber auch die in die umgekehrte Richtung weisende Frage, was ein Würdebegriff für nichtmenschliche Lebewesen an fruchtbaren Erkenntnissen für den *Menschenwürdebegriff* bereithalten könnte – also inwieweit und in welcher Weise sich etwa ein nicht (nur) die Autonomie wahrer *Menschenwürdeschutz* begründen liesse.

Mit Blick auf die zwischen Menschen und nichtmenschlichen Lebewesen bestehenden Unterschiede im Schutzniveau von Würde ist auf der Suche nach einer tragfähigen Begründung für einen solchen höheren bzw. niedrigeren Schutz danach zu fragen, ob ein hier bestehender „Speziesismus“ tadelnswert erscheint oder es für eine Besserstellung von Menschen beim Würdeschutz gute Argumente, und wenn ja, welche guten Argumente es für eine solche Besserstellung gibt. Diese Speziesismus-Problematik behandelt **Tatjana Hörnle (Berlin)** und begegnet einer Ausweitung des Würdebegriffs auf nichtmenschliche Lebewesen mit grosser Skepsis.

Was es als konkretisierte Ausprägung einer *kreätürlichen* Würde *nicht-menschlicher* Lebewesen insbesondere bedeuten kann, von einer „Würde der Tiere“ auszugehen, kann sich offenbar nur teilweise aus Elementen der bisherigen *Menschenwürde*-Debatte ergeben und es gilt daher im Folgenden zu untersuchen, was die speziellen Anknüpfungs- und Begründungspunkte für eine Würde gerade des Tieres sein könnten. Mit Blick auf den dazu häufig angeführten Gesichtspunkt einer Menschenähnlichkeit und/oder einer emotionalen Verbundenheit des Menschen mit Tieren stellt sich hier etwa die Frage, ob die – kontrovers debattierten – hierarchischen Differenzierungen innerhalb des Tierreichs (z. B. höherer Schutz für nichtmenschliche Primaten im Unterschied zu anderen Tieren) tatsächlich für Fragen der Würde relevant erscheinen dürfen. Über diese und weitere Fragen der Tierwürde und ihre Begründbarkeit und inhaltliche Ausgestaltung schreibt **Jean-Claude Wolf (Freiburg i. Ue.)** und geht dabei grundsätzlich von einer Theorie eigenständiger Tierrechte aus, welche er zudem in verschiedenen Hinsichten kritisch hinterfragt.

Wir sind allen Referierenden und Diskutierenden des Forschungskolloquiums für ihre inspirierenden Anregungen und den fruchtbaren wissenschaftlichen Gedankenaustausch anlässlich des Kolloquiums und für das Zur-Verfügung-Stellen ihrer Beiträge für die Veröffentlichung in diesem Band sehr dankbar. Eine grosse Freude wird es sein, diesen unseren Gedankenaustausch in weiteren zukünftigen Forschungskolloquien fortzusetzen. Zu Dank verpflichtet für die grosszügige finanzielle Förderung des Anlasses sind wir dem Schweizerischen Nationalfonds, der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft Basel und der Max-Geldner-Stiftung in Basel. Die Schweizerische Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (SVRSP) – die nationale Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) – hat uns ideell unterstützt und das Kolloquium als Fachtagung der

SVRSP auch ihren Mitgliedern zugänglich gemacht. Für die redaktionelle Arbeit danken wir insbesondere Frau Sabrina Keller MLaw, Basel.

Daniela Demko

Kurt Seelmann

Paolo Becchi

ERSTER TEIL:

DAS VERHÄLTNIS VON „MENSCHENWÜRDE UND AUTONOMIE“

WAS UMFASST DIE „NEUE“ MENSCHENWÜRDE DER INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSDOKUMENTE?¹

1. EINLEITUNG

Obwohl der Begriff der Menschenwürde gegenwärtig im Fokus einer großen Zahl von wissenschaftlichen Arbeiten steht, und obwohl seine politische Bedeutung und Verwendung beeindruckend zugenommen hat, sind Klagen über seine Vagheit und Unbestimmtheit beinahe ebenso häufig wie die Versuche, dafür eine theoretische Erklärung zu finden oder doch eine begriffliche Bestimmung zu versuchen. So zeigt BIERI in seinem Buch „Eine Art zu leben“ im Untertitel zugleich den Tenor an, mit dem er „Über die Vielfalt menschlicher Würde“ „begriffliche Geschichten“² erzählt. Allerdings vermitteln diese Geschichten eher den Eindruck einer konservativen Kulturkritik und ihr begrifflicher Ertrag ist in der Tat sehr gering, weil BIERI, der ja auch Philosoph ist, zwar immer wieder rhetorisch seminarhaft fragt, was „genau“ die „vertrauten Worte“ „bedeuten“, mit denen wir Erfahrung würdevollen Lebens oder dessen Verletzungen beschreiben, aber explizit darauf verzichtet, sie auch begrifflich-theoretisch zu ordnen und systematisch zu deuten. Auch begriffsgeschichtliche Arbeiten verdeutlichen eher die Komplexität und Vielfalt der Würdebegriffe oder legen sich auf einen Autor, häufig KANT, fest,³ als dass sie versuchen, die gegenwärtige Verwendungen der *Würdebegriffe* in einen klärenden und systematischen Zusammenhang zu stellen. Anspruchsvoller sind schon Versuche, die eine bestimmte Auffassung von Würde explizieren und gegenüber den aktuellen Herausforderungen verteidigen. Hier kann man Ansätze unterscheiden, die „ihren“ Würdebegriff vornehmlich oder manchmal auch ausschließlich als moralischen Begriff verstehen⁴, und solche, die ihn ebenso einseitig oder aber dominierend als rechtlichen Begriff behandeln⁵. Meines Erachtens ist es, aus gleich anzugeben Gründen, angemessener und auch erfolgsversprechender, nicht von einem, sondern von einer Mehrzahl unterschiedlicher Würdebegriffe auszugehen und dabei alle Dimensionen (die his-

- 1 Vorfassungen habe ich an den Universitäten in Dresden und Bochum vorgetragen; für kritische Hinweise danke ich Hans Vorländer, Corinna Mieth, Stefan Kirste, Henning Hahn, Jörn Müller und Stefan Huster.
- 2 BIERI, PETER, *Eine Art zu leben*, München 2013, 16.
- 3 ROSEN, MICHAEL, *Dignity, Its History and Meaning*, Harvard 2012.
- 4 Das trifft zum Beispiel auf die Arbeiten von SCHABER und STOECKER zu: SCHABER, PETER, *Menschenwürde*, Stuttgart 2012; DERS., *Instrumentalisierung und Würde*, Paderborn 2010; STOECKER, RALF, *Die philosophischen Schwierigkeiten mit der Menschenwürde*, in: *Information Philosophie*, 1 (2011), 8–19; DERS., 2004 *Selbstachtung und Menschenwürde*, in: *Studia Philosophica*, 63 (2004), 107–119; auch BIELEFELDT, HEINER, *Auslaufmodell Menschenwürde?*, Freiburg 2011, versteht seinen eigenen (kantianischen) Vorschlag vornehmlich moralisch.
- 5 MCCRUDDEN, CHRISTOPHER, *Human Dignity and Juridical Interpretation of Human Rights*, in: *European Journal of International Law*, 19 (2008), 655–724. Wesentlich bezogen auf das deutsche Grundgesetz: ENDERS, CHRISTOPH, *Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung*, Tübingen 1997; TIEDEMANN, PAUL, *Menschenwürde als Rechtsbegriff. Eine philosophische Klärung*, Berlin 2007.

torische, politische, moralische und rechtliche) der *Würdebegriffe* zu beachten. In den Reigen dieser Ansätze will ich auch den hier skizzierten Versuch einordnen. Dabei gehe ich von dem historischen Befund aus, dass die gegenwärtige Relevanz von „Würde“ sich dem Umstand verdankt, dass erst seit 1945, seit Gründung der Vereinten Nationen, „Würde“ im Kontext der Menschenrechte gebraucht wird und erst aus der Verbindung zu den Menschenrechten der Begriff seine gegenwärtige erstaunliche Karriere gewinnt.

Nun ist der Begriff der Menschenrechte ebenso umstritten und komplex wie der der Würde, sodass zu beiden Begriffen Vorklärungen sinnvoll sind (2). In einer insgesamt hermeneutisch sich verstehenden Weise will ich, ausgehend von den rechtlichen Menschenrechtsdokumenten, den (formalen) Wert- und Statuscharakter des „neuen“ Begriffs der „Menschenwürde“ in einer ersten Vorverständigung bestimmen (3), um dann das umfassende „Menschenbild“ dieses Begriffs zu skizzieren (4). Vor dem Hintergrund dieser Vorverständigungen gehe ich von der Vermutung aus, dass der (begrifflich notwendige) inhaltliche Gehalt von „Menschenwürde“ nicht durch *eine* inhaltliche Bestimmung erfasst werden kann, sondern dass hier inhaltliche Aspekte von „Menschenwürde“ unterschieden werden können,⁶ die der neue Begriff umfasst und die jedem Menschen ein „Bewusstsein seiner Würde“⁷ erlauben. In diesem Sinne bezieht sich „Menschenwürde“ grundlegend auf die basale wertmäßige Gleichheit und rechtliche Gleichstellung aller Menschen und erlaubt jedem Menschen die gleiche Selbstachtung als anerkannter Träger von Menschenrechten (5). „Menschenwürde“ bezieht sich ferner auf die prinzipiellen Fähigkeiten des Menschen, sein Leben in überlegender Weise selbst zu bestimmen und erlaubt jedem Menschen ein hochgeschätztes Bewusstsein seiner individualisierenden Freiheit (6). „Menschenwürde“ bezieht sich schließlich auf die Ansprüche eines „angemessenen Lebensstandards“ oder Leben-könnens und erlaubt jedem Einzelnen eine selbstverantwortliche Sorge, sein „Leben in Würde“ zu führen (7). Wie diese inhaltlichen Aspekte des Gehaltes der „Menschenwürde“ zusammenhängen, kann in diesem Beitrag nur skizziert werden. In einem Ausblick werden daher die weiterhin offenen Fragen dieses Verständnisvorschlages genannt (8).

2. VORKLÄRUNGEN: KONZEPTIONEN DER MENSCHENRECHTE UND WÜRDEBEGRIFFE

„Menschenrechte“ sind keine ewige platonische Idee, sondern sie sind *Rechtskonstruktionen*, die in *historisch* besonderen Situationen *politisch* erkämpft und gesetzt worden sind⁸ und zumeist (und zu Recht) den Anspruch erhoben haben, *moralisch*

6 Damit korrigiere ich einen ersten Versuch, siehe LOHMANN, GEORG, „Menschenwürde“ – formale und inhaltliche Bestimmungen, in: Joerden, Jan C. / Hilgendorf, Eric / Petrillo, Natalia / Thiele, Felix (Hrsg.), *Menschenwürde und moderne Medizintechnik*, Baden-Baden 2011, 151–160.

7 In den neueren Menschenrechtskonventionen wird diese Formulierung benutzt. Die Kinderrechtskonvention (CRC) spricht z. B. davon, dass „das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert“ gefördert werden soll, (Artikel 40, CRC, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Menschenrechte*, Bonn 1999, 200.) Und auch das *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* vom 13. Dezember 2006 formuliert die Verpflichtung der Vertragsstaaten, „das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen“ (Art. 24, zit. nach Bundesgesetzblatt (BGBl) 2008 II, 1419).

8 MENKE, CHRISTOPH / RAIMONDI, FRANCESCA (Hrsg.), *Die Revolution der Menschenrechte*, Frank-

begründbar zu sein.⁹ Ihnen sind nicht aufeinander reduzierbare, politisch-historische, rechtliche und moralische Dimensionen eigen.¹⁰ Aus den geschichtlichen Vorkommnissen können wir ein begriffliches *Konzept* der Menschenrechte versuchen zu bestimmen, nach dem Menschenrechte, formal gesehen, *universelle, egalitäre, individuelle* und *kategorische* „subjektive“ Rechte sind, und von geschichtlich und systematisch unterschiedlichen *Konzeptionen* von Menschenrechten unterscheiden: *nationale* Menschenrechtskonzeptionen des 18. Jahrhunderts (Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte in Amerika und Frankreich), die *internationale* Konzeption nach dem Zweiten Weltkrieg (*Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, AEMR, und nachfolgende internationale Menschenrechtspakte), und vielleicht, gegenwärtig entstehende oder zu fordernde, *transnationale* (z. B. Europäische Menschenrechtskonvention) und *globale* Konzeptionen („Konstitutionalisierung des Völkerrechts“).¹¹ Würdebegriffe werden in den Deklarationen des 18. Jahrhunderts nicht erwähnt und spielen auch indirekt in den entsprechenden nationalen Menschenrechtskonzeptionen keine Rolle.¹² Von „Würde“ im Kontext von Menschenrechten wird erstmals in der internationalen Konzeption nach 1945 gesprochen.¹³

Um diese historisch und systematisch neue Rede von „Würde“ zu klären, ist es auch hier sinnvoll, *Konzeptionen* der vielfältigen unterschiedlichen Verwendungsweisen von „Würde“ begrifflich zu unterscheiden.¹⁴ Dabei stütze ich mich auf die komplexe Begriffsgeschichte dieses Wortes,¹⁵ beschränke mich aber auf Würdekonzeptionen

furt am Main 2011

- 9 Zu diesem Verständnis von Menschenrechten, was hier nicht weiter erläutert werden kann, siehe MENKE, CHRISTOPH / POLLMANN, ARND, *Philosophie der Menschenrechte: Zur Einführung*, Hamburg 2007; zu meiner eigenen Auffassung siehe LOHMANN, GEORG, *Menschenrechte*, in: Hartmann, Martin / Offe, Claus (Hrsg.), *Politische Theorie und Politische Philosophie: Ein Handbuch*, München 2011, 255–260.
- 10 LOHMANN, GEORG, *Zur moralischen, juristischen und politischen Dimension der Menschenrechte*, in: Sandkühler, Hans Jörg (Hrsg.), *Recht und Moral*, Hamburg 2010, 135–150.
- 11 Zu diesen Konzeptionen siehe ausführlicher LOHMANN, GEORG, *Menschenrechte und transnationale Demokratisierungen: Überforderungen oder Erweiterungen der Demokratie?*, in: Reder, Michael / Cojocaru, Mara-Daria (Hrsg.), *Zukunft der Demokratie*, Stuttgart 2014, 64–77.
- 12 Von „Würde“ ist freilich in nationalen *Verfassungen* (seit 1919 etwa) mit unterschiedlicher Bedeutung und Stellenwert die Rede; die gleich zu erläuternden neue internationale Bedeutung der „Menschenwürde“ bestimmt das deutsche Grundgesetz von 1949 und dann auch nachfolgende neue nationale Verfassungen.
- 13 Natürlich gibt es auch vorher historisch vorgeifende und deshalb so beeindruckende Versuche, Menschenwürde und Menschenrechte zusammen zu bringen, siehe z. B. TROELTSCH, ERNST, *Naturrecht und Humanität in der Weltpolitik*, in: ders. (Hrsg.), *Schriften zur Politik und Kulturphilosophie*, 1918–23 (= Kritische Gesamtausgabe Bd. 15), Berlin 2002, 493–512; und insbesondere Hermann Brochs „Völkerbund-Resolution“ von 1937, siehe BROCH, HERMANN, *Menschenrechte und Demokratie*, Frankfurt am Main 1978, 31–73; dazu POLLMANN, ARND, *Heimkehr aus der Sklaverei: Der Schriftsteller Hermann Broch als vergessener Vordenker des völkerrechtlichen Zusammenhangs von Menschenrechten und Menschenwürde*, in: Breuer, Marten et al. (Hrsg.), *Der Staat im Recht*, Berlin 2013, 1235–1252.
- 14 Im Folgenden verwende ich auch überarbeitete Passagen aus LOHMANN, GEORG, *Menschenwürde als „Basis“ von Menschenrechten*, in: Joerden, Jan C. / Hilgendorf, Eric / Thiele, Felix (Hrsg.), *Menschenwürde und Medizin: Ein interdisziplinäres Handbuch*, Berlin 2013, 179–194.
- 15 PANAJOTIS, KONDYLIS, Artikel „Würde“, in: Brunner, Otto / Conze, Werner / Koselleck, Reinhart (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 7, Stuttgart 1992, 645–677; PÖSCHL, VIKTOR, Artikel „Würde“, in: Brunner/Conze/Koselleck (Fn 15), 637–645; siehe auch ROSEN 2012, (Fn 3).

onen, die jeweils von der Würde eines einzelnen Menschen sprechen.¹⁶ Grob vereinfachend kann man dabei die Geschichten *allgemeiner* Würdebegriffe des Menschen qua Menschen (von der Stoa bis zu Kant), in denen von der „Würde“ aller Menschen geredet wird, von den Geschichten sozialer, ständischer oder ehrbegründeter *besonderer* (manche sprechen hier auch von *kontingenter*) Würdebegriffe unterscheiden, in denen „Würde“ nur einigen Menschen zukommt.¹⁷ In beiden Geschichtstraditionen ist mit ‚Würde‘ eine besonders hochgeschätzte Wertung eines Modus von Freiheit gemeint, die dem Würdigen einen besonderen Rang (bei den allgemeinen Würdebegriffen in Bezug auf Tiere, bei den besonderen Würdebegriffen in Bezug auf andere Menschen) zuspricht und vom Würdigen selbst wie auch von anderen eine besondere Referenz und Achtung erheischt.¹⁸ Unabhängig von den jeweils unterschiedlichen Begründungen für die *allgemeinen* Würdekonzptionen des Menschen (Stellung im Kosmos, Vernunftfähigkeit, Kreativität, Gottesebenbildlichkeit) sind hier mit der Würde entsprechende Pflichten gegen sich und gegen andere oder gegenüber der Instanz, die die Würde verleiht, verbunden, aber keine Rechte (!). Die ebenfalls unterschiedlich begründeten *besonderen* Würdekonzptionen (z. B. durch eigene Leistung, durch Standesgeburt oder Gruppenzugehörigkeit), die vielfach auch als Ehre verstanden werden, begründen einen besonderen Status und Rang innerhalb besonderer Gruppen. Sie sind ebenfalls durch Pflichten gegen sich und standes- bzw. würdegemäße Verhaltenskodizes charakterisiert, aber auch mit Privilegien gegen andere versehen. Häufig können Konzeptionen aus beiden Begriffstraditionen nebeneinander bestehen, ohne dass die allgemeine Würde des Menschen Auswirkungen auf die jeweils besonderen Standeskonzeptionen hat.¹⁹ Insbesondere sind beide Arten von Würdebegriffe vereinbar mit sozialen, rechtlichen oder politischen Ungleichheiten.

In dem Maße aber, wie seit der Aufklärung die allgemeine, nun zunehmend moralisch sich artikulierende Wertschätzung der Freiheit des Menschen an sozialer Geltung gewinnt, geraten auch die besonderen, sozialen Würdekonzptionen, die unterschiedliche soziale Ränge, Stände und Privilegien zu begründen versuchen, unter Rechtfertigungsdruck. Dass alle Menschen in bestimmten Hinsichten als gleich gelten, dass jedem einzelnen unabhängig von seiner besonderen sozialen Stellung die gleiche fundamentale Wertschätzung schlicht als Mensch zusteht, das wird nun moralisch artikuliert, und naturrechtliche oder vernunftrechtliche Grundlage von Recht und Politik. Die Ideen von Freiheit und Gleichheit werden aufeinander

16 Damit sehe ich im Folgenden von Würdebegriffen ab, die sich auf das Ganze eine Population beziehen, insbesondere von der Rede einer „Gattungswürde“ oder „Würde des Menschlichen“. Diese gattungsbezogenen Würdebegriffe folgen insgesamt eher den Strukturen besonderer oder konventioneller Würdebegriffe. Sie spielen aber in einigen Hinsichten für personale Würdebegriffe sicherlich eine wichtige Rolle; siehe z. B. HABERMAS Unterscheidung zwischen personaler Würde und „Würde des menschlichen Lebens“, HABERMAS, JÜRGEN, *Die Zukunft der menschlichen Natur*, Frankfurt am Main 2001, 67 ff.; dazu LOHMANN, GEORG, *Unantastbare Menschenwürde und unverfügbare menschliche Natur*, in: *Menschenwürde. La Dignité de l'etre humain*, *Studia Philosophica* Vol. 63/2004, Jahrbuch der schweizerischen philosophischen Gesellschaft, Basel 2004, 55–75.

17 Natürlich sind auch andere Unterscheidungen möglich, siehe z. B. ROSEN (Fn 3), 15 ff.

18 Das entspricht auch dem *Ansatz* von WALDRON, JEREMY, *Dignity, Rank, and Rights*, Berkeley 2009.

19 vgl. KONDYLIS (Fn 15), 651.

bezogen und werden nun, freilich abstrakt und mit charakteristischer Inkonsistenz z.B. gegenüber Frauen, Farbigen und Arbeitern, für alle Menschen beansprucht. Aber auch hier – auch noch bei KANT, soweit diese aufklärerischen Ideen sich in seinem Würdebegriff niederschlagen – sind mit dem Würdebegriff unmittelbar Pflichten gegen sich und andere, aber nicht die Trägerschaft von Rechten verbunden. Seit der Französischen Revolution wird im 19. Jahrhundert im Kontext der Arbeiterbewegung die Rede von der allgemeinen Würde des Menschen noch um soziale Forderungen nach einem ‚menschenwürdigen Leben‘ erweitert, wenn auch zumeist nur *via negationis* als Protest gegen menschenunwürdige Lebensverhältnisse²⁰.

Auf diese komplexen Vorgeschichten unterschiedlicher Würdebegriffe, ergänzt noch durch ähnliche Würdekonzptionen in nicht-europäischen Kulturen²¹, greifen Autoren, die an der völkerrechtlichen Neubestimmung der Menschenrechte im Ausgang des Zweiten Weltkrieges engagiert sind, zurück und verwenden²² nun, im völkerrechtlichen Kontext der Vereinten Nationen, den Würdebegriff in einer dritten Art, die ich, um sie *begrifflich* von den beiden anderen Arten (*besondere* und *allgemeine* Würdebegriffe) leichter unterscheiden zu können nun: *Menschenwürde* nenne. Sie wird im reaktiven Entsetzen über die „Verbrechen gegen die Menschheit“ der Nazi-Zeit, aber auch anderer totalitärer Diktaturen und der Barbarei der Kolonialmächte als eine neugefasste, axiomatische normative Grundlage *deklariert* und so zunehmend in den dann folgenden Menschenrechtskonventionen und Rechtsverfassungen „eingebaut“.²³

Der Menschenwürdebegriff erscheint so zum ersten Mal im Kontext der internationalen Konzeption der Menschenrechte, prominent 1948 in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR). Zunächst wird er nur miterwähnt (‘Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren’, Art.1 AEMR), dann aber, wie im Deutschen Grundgesetz²⁴, als begründende und motivierende Basis für

20 Siehe dazu LOHMANN, GEORG, Marxens Kapitalismuskritik als Kritik an menschenunwürdigen Verhältnissen, in: Jaeggi, Rahel / Loick, Daniel (Hrsg.), Karl Marx – Perspektiven der Gesellschaftskritik, Reihe: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Sonderband 34, Berlin 2013, 67–78.

21 Siehe z.B. SIEGETSLEITNER, ANNE / KNOEPFFLER, NIKOLAUS (Hrsg.), Menschenwürde im interkulturellen Dialog, Freiburg [u. a.] 2005.

22 Die Geschichte der Verwendung des Würdebegriffs in den Diskussionen während und nach dem Zweiten Weltkrieg ist noch nicht vollständig und überzeugend erforscht; siehe für eine Übersicht BEITZ, CHARLES R., Human Dignity in the Theory of Human Rights: Nothing But a Phrase?, in: Philosophy & Public Affairs, 3 (2013), 259–290. Ich schlage daher hier eine retrospektive Interpretation vor, weil der „neue“ Charakter der „Menschenwürde“ zunächst in begrifflich tradierten Bedeutungen sich gewissermassen „verkleidet“, und erst rückblickend deutlich wird; siehe auch LOHMANN, GEORG, Menschenwürde als „soziale Imagination“. Über den geschichtlichen Sinn der Deklaration der Menschenrechte und Menschenwürde nach 1945, in: Knoepffler, Nikolaus / Kunzmann, Peter / O’Malley, Martin (Hrsg.), Facetten der Menschenwürde, Freiburg [u. a.] 2011, 54–74.

23 Siehe MENKE/POLLMANN (Fn 9), 129 ff.; LOHMANN (Fn 14), 179–194.

24 Das deutsche Grundgesetz ist insofern ein Sonderfall, als die verfassungssystematische Stellung des Art. 1 mit der statuierten Unantastbarkeit der Würde des Menschen das ganze Grundgesetz und alle Grundrechte als oberste Verfassungsnorm bestimmt, siehe ENDERS (Fn 5), TIEDEMANN (Fn 5). In vielen anderen Staaten und auch international ist das aber entweder explizit nicht so oder eben umstritten, siehe KIRSTE, STEPHAN, Menschenwürde im internationalen Vergleich der Rechtsprechungen, in: Gröschner, Rolf / Lembcke, Oliver W. (Hrsg.), Das Dogma der Unantast-

das Haben von Menschenrechten weiterbestimmt. Seit den *Internationalen Menschenrechtspakten über bürgerliche und freiheitliche Rechte* (IPbFR) und *wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (IPwskR) von 1966 wird nun explizit dieser Würdebegriff als Begründung für das Haben von Menschenrechten statuiert. So formulieren die Vertragsstaaten in den Präambeln der beiden Pakte des Jahres 1966 jeweils die „Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten“. Dieser Würdebegriff fungiert jetzt als ein außerverfassungsmäßiges Prinzip zur Begründung für die Trägerschaft von Menschenrechten, und in einem interpretationsbedürftigen Sinne kann er auch zur inhaltlichen Bestimmung der Menschenrechte dienen. Es geht mir im Folgenden um die Bedeutung und den Status dieses, in den internationalen Menschenrechtsdokumenten nun neu bestimmten Begriffs von „Menschenwürde“.

Er ist nun ein in rechtlichen Kontexten gebrauchter Begriff, der in politischen Erklärungen gesetzt wird, aber hinsichtlich seiner normativen Behauptungen (selbstverständlich) moralischer Begründungen bedarf. Weil er und insofern er die Menschenrechte fundiert, ist er, formal gesehen, wie die Menschenrechte zu bestimmen: universell, egalitär, individuell und kategorisch. D. h. allen Menschen kommt individuell und in der gleichen Weise „Menschenwürde“ zu, nur weil sie Menschen sind. Man kann, ohne auf den besonderen „Inhalt“ der „Menschenwürde“ einzugehen, noch einige weitere, eher formale Charakteristika nennen. Vermittelt über die Trägerschaft von Menschenrechten entsprechen seiner Achtung Rechtspflichten, deren direkte Adressaten die Staaten (und Vertreter der Staaten) und vermittels einer Drittwirkung in indirekter Weise auch die Bürger untereinander sind. Ihm entsprechen aber keine Pflichten gegen sich, da Rechtspflichten (also äußerlich erzwingbare Pflichten) gegen sich nicht möglich sind.²⁵

Neben dieser menschenrechtlichen Verwendung von „Menschenwürde“ bleiben natürlich die anderen Arten von Würdebegriffe, die (moralisch) *allgemeinen* und die (kulturell und sozial) *besonderen* Würdebegriffe in Gebrauch. In Fällen konkreter Würdeverletzungen werden diese nicht nur nach der menschenrechtlichen Würdekonzeption, sondern eben auch im Lichte moralisch allgemeiner und sozial besonderer Würdevorstellungen gedeutet und erfahren.²⁶ Und in vielen Hinsichten über-

barkeit, Tübingen 2007, 175–214; SCHWEIZER, RAINER J. / SPRECHER, FRANZISKA, Menschenwürde im Völkerrecht, in: Seelmann, Kurt (Hrsg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff, Stuttgart 2004, 127–161. Man kann daher die deutschen Verhältnisse nicht einfach auf internationale übertragen, auch wenn sie, normativ gesehen, oft sehr schlüssig sind.

- 25 Das ist einer der auffälligsten Unterschiede zu Auffassungen, die „Würde“ wesentlich (oder nur) moralisch verstehen. Wie sich an den letztinstanzlichen Urteilen in Fragen des rechtlichen Verbots einer Peepshow (BVerwGE 45, 187 (229) = NJW 1977 m 1525 und BVerwG NVwZ 1990, 668) oder des sogenannten „Zwergenweitwurfs“ (VG Neustadt, NVwZ 1993, 98) zeigte, ist im Recht diese Auffassung zwar nicht unumstritten, aber doch letztlich anerkannte Meinung, Siehe auch DREIER, HORST, Art 1., in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 2. Aufl., Tübingen 2004.
- 26 Ich habe das an zwei Fallbeispielen versucht, deutlich zu machen: LOHMANN, GEORG, Die Achtung der Würde des Menschen in der Geriatrie, in: Joerden, Jan C. / Hilgendorf, Eric / Petrillo, Natalia / Thiele Felix (Hrsg.), Menschenwürde in der Medizin: Quo vadis?, Baden-Baden 2012, 125–132; LOHMANN, GEORG, Menschenrechte- und Menschenwürdeverletzungen in der Zuwanderungsgesellschaft, in: LOHMANN, GEORG / FOLLMAR, OTTO PETRA, Menschenrechte in der Zuwanderungsgesellschaft, Potsdam 2014, 7–20.